

# Forderungsdifferenzversicherung (GAP24)

Fassung 06/2020

- § 1 Gegenstand der Versicherung
- § 2 Was ist versichert?
- § 3 Welche Voraussetzungen gelten?
- § 4 Welche Schäden und Gefahren sind versichert oder nicht versichert?
- § 5 Welches Interesse ist versichert?
- § 6 Wo besteht Versicherungsschutz?
- § 7 Welche Kosten sind versichert oder nicht versichert?
- § 8 Was leisten wir im Schadenfall?
- § 9 Wie ist die Versicherungssumme zu bilden? Was entschädigen wir maximal?
- § 10 Beginn und Ende des Versicherung
- § 11 Prämie; Fälligkeit der Erst-/Einmalprämie
- § 12 Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst-/Einmalprämie
- § 13 Versicherung für fremde Rechnung
- § 14 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 15 Anzuwendendes Recht

# § 1 Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung umfasst die Kosten, die im Falle eines Totalschadens oder einer Totalentwendung durch die Kündigung eines Leasing-, Mietkaufoder Finanzierungsvertrag entstehen.

# § 2 Was ist versichert?

Versicherte ist das in dem Versicherungsvertrag aufgeführte Objekt, für das ein Finanzierungsvertrag bestehen muss. Der Begriff "Finanzierung" schließt die Begriffe "Kredit", "Darlehen" "Mietkauf" und "Leasing" ein.

# § 3 Welche Voraussetzungen gelten?

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist das Bestehen einer Hauptversicherung für das finanzierte Objekt. Als Hauptversicherung gelten

für Fahrzeuge sowie fahrbare und transportable Sachen:

eine Vollkaskoversicherung nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung AKB oder eine gleichwertigen Kaskoversicherung (z. B. Maschinenversicherung für fahrbare und transportable Geräte ABMG).

- für Luft- und Wasserfahrzeuge: eine Luftfahrt- bzw. Schiffs-Kaskoversicherung.
- 3 für stationäre Maschinen: eine Sach-Inhaltsversicherung, in der mindestens die Gefahren Brand, Blitzschlag und Explosion versichert sein müssen.
- 4 für Photovoltaik-Anlagen: eine Elektronikversicherung (PV-Versicherung auf Basis der Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung ABE), in der insbesondere die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion und Hagel versichert sein müssen.

# § 4 Welche Schäden und Gefahren sind versichert oder nicht versichert?

- Versicherte Schäden
- 1.1 In der Basis- und Komfortdeckung leisten wir eine Entschädigung nur im Falle eines Totalschadens oder einer Totalentwendung.
- 1.2 Ein Totalschaden bei Kraftfahrzeugen, Anhänger und Auflieger liegt vor, wenn die Reparaturkosten mindestens 60% des Wiederbeschaffungswerts vor Eintritt des Schadens betragen.
- 1.3 Minderungen durch nicht reparierte Vorschäden bleiben bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungs-/Zeitwerts außer Betracht. Mehrere zeitlich unabhängige Schäden können nicht zu einem Schaden zusammengefasst werden, wenn durch die Zusammenfassung die Voraussetzungen für einen Totalschaden erwirkt werden.
- 1.4 In der Optimaldeckung leisten wir auch im Teilbzw. Reparaturschadenfall (Teil- oder Vollkasko) an geleasten Fahrzeugen eine Entschädigung, wenn Ihnen aufgrund einer Wertminderung ein Minderwert angerechnet wird (s. § 7 Nr. 1.7).

# 2 Nicht versicherte Schäden und Gefahren

- 2.1 Nicht versichert ist eine vorzeitige Auflösung des Finanzierungsvertrags aufgrund besonderer Vereinbarung zwischen Ihnen und Ihrem Finanzierungsgeber (z. B. im Falle eines Reparaturschadens).
- 2.2 Ausgeschlossen sind Schäden unmittelbar oder mittelbar entstanden durch:

- 2.3 vorsätzliche Herbeiführung durch Sie, den Finanzierungsnehmer oder den Eigentümer;
- 2.4 Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unru-
- 2.5 Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand:
- 2.6 Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen:
- 2.7 Naturereignisse (Höhere Gewalt). Der Ausschluss gilt nur für stationäre Maschinen, sofern die ursächliche Gefahr über den Hauptvertrag gem. § 3 Nr. 3 nicht mit versichert gilt;
- 2.8 Erdbeben. Der Ausschluss gilt nur für Photovoltaikanlagen und stationäre Maschinen, sofern diese Gefahr über den Hauptvertrag gem. §3 Nr. 3-4 nicht mit versichert gilt;
- 2.9 die Teilnahme an Rennveranstaltungen jeder Art (gilt nur für Fahrzeuge gem. § 3 Nr. 1 2). Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

#### § 5 Welches Interesse ist versichert?

Der Schutz der Versicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person (z. B. als Eigentümer des Fahrzeugs) abgeschlossen ist, auch für diese Person.

# § 6 Wo besteht Versicherungsschutz?

#### 1 Bewegliche Objekte

Der Versicherungsschutz für Fahrzeuge sowie mobile oder transportable Geräte erstreckt sich auf den in der Kasko- oder Maschinenversicherung genannten Geltungsbereich, maximal jedoch auf Europa im geografischen Sinn, die Türkei sowie die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Der Zulassungsort für finanzierte Fahrzeuge (auch Wasser- und Luftfahrzeuge) muss in Deutschland oder Österreich liegen.

# 2 Stationäre Objekte

Der Versicherungsort für stationäre Maschinen und Photovoltaikanlagen muss in Deutschland oder Österreich liegen und soll dem in der Sach-Inhaltsversicherung dokumentierten Betriebsgrundstück bzw. dem in der Photovoltaikversicherung dokumentierten Standort entsprechen.

# § 7 Welche Kosten sind versichert oder nicht versichert?

- 1 Versicherte Kosten
- 1.1 Forderungsdifferenz

Versichert gilt die Differenz zwischen der vertraglich geschuldeten Ausgleichsforderung gem. §8 Nr. 2 und des Wiederbeschaffungs-/Zeitwerts unmittelbar vor Eintritt des Schadens.

# 1.2 Geleistete Anzahlung

Versichert gilt eine evtl. zu Beginn des Finanzierungsvertrags geleistete Anzahlung.

#### 1.3 Selbstbeteiligung aus der Hauptversicherung

Versichert gilt die Selbstbeteiligung aus der Hauptversicherung gem. § 3 wie folgt:

- 1.3.1 bei versicherten Sachen mit einem Kaufpreis bis 50.000 EUR mit maximal 1.000 EUR
- 1.3.2 bei versicherten Sachen mit einem Kaufpreis über 50.000 EUR mit maximal 2.500 EUR

#### .4 Zusätzliche Kosten

Nur bei Schäden an Kraftfahrzeugen sowie Anhängern und Aufliegern sind die nachfolgenden Kostenarten versichert – auch wenn gemäß Nr. 1.1 keine Differenz verbleibt:

1.4.1 Bergungs- und Entsorgungskosten

Dies sind Kosten, die entstehen, um die versicherte Sache, deren Teile oder Reste, die sich an der Schadenstätte befinden, aufzuräumen, an die nächst mögliche Stätte zu transportieren oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

# 1.4.2 Reisekosten ab 50 km Entfernung

Ist die Schadenstätte mehr als 50 km vom Heimatort entfernt, gelten notwendige Übernachtungskosten in Höhe von maximal 80 EUR je Fahrzeuginsasse pro Übernachtung für max. zwei Übernachtungen, sowie die Reisekosten (Ersatzfahrzeug der gleichen Art und Güte; Bahn in der 2. Klasse; Flug in der Economy-Klasse. Es ist das günstigste Verkehrsmittel zu wählen.) aller Fahrzeuginsassen versichert, die anfallen, um die Reise zum Zielort fortzusetzen oder zum Heimatort zurückzukehren.

1.4.3 Die maximal zu erstattenden Kosten gem. Nr. 1.4.1 – 2 richten sich nach dem Kaufpreis des versicherten Fahrzeugs. Bei einem Kaufpreis bis 50.000 EUR werden die Kosten mit maximal 5.000 EUR, und ab einem Kaufpreis über 50.000 EUR mit maximal 10% des Kaufpreises erstattet.

# 1.5 Kosten für ein Überbrückungsfahrzeug

Versichert sind die Kosten für ein Überbrückungsfahrzeug, sofern sie tatsächlich anfallen. In der **Basisdeckung** sind diese Kosten nur versichert, wenn Sie der Erstbesitzer sind. Eine Tageszulassung ist einem Erstbesitz gleichgestellt.

- 1.5.1 Bestellen Sie im Schadenfall ein Nachfolgefahrzeug, so sind die monatlichen Kosten für ein Überbrückungsfahrzeug gleicher Art und Güte (z.B. VW Golf 2.0 TDI) für einen VW Golf 2.0 TDI) wie folgt versichert:
- 1.5.2 in der Basisdeckung bis zur Höhe der monatlichen Finanzierungsrate;
- 1.5.3 in der Komfort- und Optimaldeckung in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten.
- .5.4 Bei der Auswahl des Überbrückungsfahrzeugs haben Sie aktuelle Angebote in Ihrer Region zu vergleichen und sich schadenmindernd zu verhalten. So sind z. B. Wochen- oder auch Monatstarife zu wählen, anstelle von Tagestarifen. Die Kfz-Selbstbeteiligung des Überbrückungsfahrzeugs soll der Selbstbeteiligung Ihres versicherten Fahrzeugs entsprechen. Eventuelle Mehrkosten aufgrund niedrigerer Selbstbeteiligungen gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt auch für Sonderzubehör, das über die Ausstattung Ihres versicherten Fahrzeugs hinaus geht (z. B. Navigationsgerät oder Automatikgetriebe) oder abweichende Merkmale (z. B. Zuschlag für Dieselfahrzeug, wenn das versicherte Fahrzeug ein Benzinfahrzeug war).
- 1.5.5 Die maximal zu erstattenden Kosten für das Überbrückungsfahrzeug richten sich nach dem Kaufpreis des versicherten Fahrzeugs. Bei einem Kaufpreis bis 50.000 EUR werden die Kosten mit maximal 5.000 EUR (Basisdeckung) bzw. 7.500 EUR (Komfort- und Optimaldeckung) und ab einem Kaufpreis über 50.000 EUR mit maximal 10% des Kaufpreises (Basisdeckung) bzw. 15% des Kaufpreises (Komfort- und Optimaldeckung) erstattet.

1.5.6 Die Bestellung des Nachfolgefahrzeugs muss spätestens 14 Tage nach dem Totalschadenfall erfolgen. In den 14 Tagen ist die Erstellung des Gutachtens mit 10 Tagen und ein "Überlegungszeitraum" von 4 Tagen (Entscheidung Reparatur oder Abrechnung als Totalschaden) berücksichtigt. Erfolgt die Bestellung später, werden die überschrittenen Tage bei der Entschädigungsberechnung in Abzug gebracht.

#### 1.6 Bereitstellungskosten – nur in der Komfort und Optimaldeckung

- 1.6.1 Bei Schäden an Kraftfahrzeugen sowie Anhängern und Aufliegern werden in Erweiterung zur Basisdeckung die bei der Bestellung eines Nachfolgefahrzeugs anfallenden Bereitstellungskosten (Lieferung oder Überführung) erstattet. Die Kosten gelten auch dann versichert, wenn die Bereitstellungskosten bei der Bildung der Versicherungssumme gem. § 9 nicht berücksichtigt wurden.
- 1.6.2 Die versicherten Kosten richten sich nach dem Kaufpreis des versicherten Fahrzeugs. Sie werden maximal in Höhe von 2% des Kaufpreises erstattet

# 1.7 Wertminderung an Leasingfahrzeugen durch einen Unfallschaden – nur in der Optimaldeckung

- 1.7.1 Bei Leasingfahrzeugen bis zu einem Alter von 5 Jahren und einer Kilometerlaufleistung bis 100.000 km kann Ihnen bei einem Unfall nach erfolgter Reparatur von der Leasinggesellschaft ein (merkantiler) Minderwert in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Reparatur oder bei Rückgabe des Fahrzeugs zum Leasingende. Die Höhe der Wertminderung richtet sich nach den Nettoreparaturkosten und wird von dem Sachverständigen festgesetzt, der den Teil-/Reparaturschaden beziffert hat. Sie beträgt in der Regel 10 % der Nettoreparaturkosten.
- 1.7.2 In der Optimaldeckung sind diese Kosten unabhängig vom Kaufpreis des versicherten Fahrzeugs versichert, sofern Sie gem. Leasingvertrag zur Übernahme der Wertminderung verpflichtet sind.
- 1.7.3 Erhalten Sie eine geleistete Zahlung am Ende der Leasingdauer von der Leasinggesellschaft zurück (z. B. bei Übernahme des Leasingfahrzeugs), haben Sie die erhaltene Entschädigung an uns zurückzuzahlen.
- 1.7.4 Nicht versichert sind Wertminderungen durch übermäßige Abnutzung (z.B. Beulen, Kratzer oder ähnliches), die nach Leasingende festgestellt werden und für die weder ein Verschulden des Leasingnehmers noch eines Dritten vorliegt.

## 2 Nicht versicherte Kosten

Nicht versichert sind rückständige Finanzierungsraten, anderweitige Bestandteile wie z.B. Kreditschutzpakete, Versicherungen, nachträgliche Erweiterungen jeder Art, zusätzliche Lackierungen/Aufkleber, Zinsen sowie eine Koppelung, Verrechnung, Rücknahme oder Inzahlungnahme von anderen Sachen

#### § 8 Was leisten wir im Schadenfall?

# 1 Forderungsdifferenz

- 1.1 Im Schadenfall ersetzen wir die Differenz zwischen der vertraglich geschuldeten Ausgleichsforderung gem. Nr. 2 zuzüglich einer nicht verbrauchten Anzahlung gem. Nr. 3 (sofern geleistet) abzüglich des Wiederbeschaffungs-/Zeitwerts unmittelbar vor Eintritt des Schadens.
- 1.2 Basis für die Berechnung des Differenzbetrags ist der Wiederbeschaffungs-/Zeitwert ohne Berücksichtigung eines evtl. vorhandenen Restwerts.

#### 2 Definition der Ausgleichsforderung

- 2.1 Die Ausgleichsforderung entspricht der Summe der restlichen fest vereinbarten Finanzierungsraten zuzüglich eines evtl. vereinbarten Restwerts bzw. einer Schlussrate, gesetzlich abgezinst auf den Zeitpunkt der Fälligkeit (Monat des Schadeneintritts).
- 2.2 Rückständige Finanzierungsraten werden bei der Berechnung der Ausgleichsforderung außer Acht gelassen. Die Ausgleichsforderung wird so berechnet, als wenn alle Raten vertragsgemäß entrichtet wurden.

2.3 Werden mehrere Sachen über einen Finanzierungsvertrag finanziert, so ist die Ausgleichsforderung nur aus dem Teil zu bilden, der sich auf die beschädigte Sache bezieht.

#### 3 Unverbrauchte Anzahlung

Eine evtl. geleistete Anzahlung wird durch die Laufzeit der Finanzierung (in Monaten) geteilt. Je vergangenen Monat wird ein monatlicher Anteil von der Anzahlung abgezogen. Der verbleibende unverbrauchte Teil der Anzahlung wird der Ausgleichsforderung hinzugerechnet.

#### 4 Selbstbeteiligung aus der Hauptversicherung

Die Selbstbeteiligung aus der Hauptversicherung gem.  $\S 3$  wird bis zu der versicherten Höhe gem.  $\S 7$  Nr. 1.3 entschädigt.

#### Zusätzliche Kosten

5

Bei Schäden an Kraftfahrzeugen sowie Anhängern und Aufliegern ersetzen wir die versicherten Kosten gem. §7 Nr. 1.4 – 1.7.

#### 6 Hauptversicherung

- 6.1 Wir entschädigen grundsätzlich erst nach einer entschädigungspflichtigen Leistung durch die Hauptversicherer gem. § 3, einen gegnerischen Haftpflichtversicherer oder einen Versicherer gem. Nr. 7.
- 6.2 Beruft sich ein Versicherer gem. §3 aus vertraglichen Gründen auf Leistungsfreiheit, ist eine Entschädigung auch aus der vorliegenden Forderungsdifferenzversicherung nicht geschuldet.
- 6.3 Entschädigt ein Versicherer gem. § 3 nur einen Teil des Schadens, bleiben die Abzüge infolge eines Mitverschuldens bei der Berechnung der Forderungsdifferenz außer Betracht.
- 6.4 Wird eine ausgesprochene Deckungsablehnung angefochten, so ist eine Entschädigung aus der Forderungsdifferenzversicherung erst fällig, wenn eine rechtskräftige Entscheidung zu Ihren Gunsten vorliegt.

#### 7 Anderweitige Versicherungen

- 7.1 Anderweitige Versicherungen (z. B. gem. § 3, eine Haftpflichtversicherung insbesondere ein Nutzungsausfall, eine GAP-Versicherung aus einem Leasingvertrag, usw.), gehen dieser Versicherung voran. Dies gilt nicht, wenn die Inanspruchnahme einer solchen Versicherung (z. B. die eigene Kfz-Versicherung) einen finanziellen Nachteil für Sie nach sich zieht (z. B. Verlust des Schadenfreiheitsrabattes, eine Erhöhung des Versicherungsbeitrags oder die Anrechnung einer Selbstbeteiligung).
- 7.2 Ist die Forderungsdifferenz durch einen anderweitigen Vertrag nur teilweise gedeckt, wird die verbleibende Differenz zu den Bedingungen dieses Vertrages entschädigt. Das Bestehen einer anderweitigen Versicherung haben Sie im Schadenfall unaufgefordert anzugeben.

# § 9 Wie ist die Versicherungssumme zu bilden? Was entschädigen wir maximal?

- Als Versicherungssumme gilt der Kaufpreis der versicherten Sache (neu oder gebraucht) ohne Anschaffungsnebenkosten. Ist kein Kaufpreis vereinbart worden (z.B. bei Kilometerleasing), ist der Einstandspreis als Versicherungssumme anzugeben. Ist auch dieser nicht bekannt, ist die unverbindliche Preisempfehlung als Versicherungssumme anzugeben.
- Für Sachen, deren Finanzierungsvertrag in der Vergangenheit abgeschlossen wurde, gilt als Versicherungssumme der ursprüngliche Kaufpreis.
- Eine geleistete Anzahlung ist nicht vom Kaufpreis in Abzug zu bringen, sondern bei Antragstellung gesondert anzugeben.
- Diesel-, Umwelt-, Abwrackprämien und ähnliche sind keine Anzahlungen, da sie nicht ausgezahlt werden können. Sie sind Bestandteil des Kaufpreises und gelten wie ein Nachlass.
- 5 Der Kaufpreis der beschädigten Sachen ist auf unser Verlangen im Schadenfall durch eine Kaufrechnung oder Bestellung nachzuweisen. Existiert

- keine Kaufrechnung oder Bestellung, so wird der Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt der Anschaffung durch ein Sachverständigengutachten (TÜV oder DEKRA) ermittelt.
- 6 Die Gesamtentschädigung aus diesem Vertrag ist auf die Versicherungssumme begrenzt.

# § 10 Beginn und Ende der Versicherung

- Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitbunkt.
- 2 Die Versicherung endet automatisch mit Ablauf des Finanzierungsvertrags.
- Wird der Finanzierungsvertrag verlängert, so verlängert sich auch der Versicherungsschutz um diese Verlängerungszeit. Bei einer vorzeitigen Aufhebung endet die Versicherung mit dem Zeitpunkt der Aufhebung. In beiden Fällen ist keine Information an uns erforderlich. Eine Übertragung der Versicherung auf eine neue Sache ist nicht möglich.

# § 11 Prämie; Fälligkeit der Erst-/Einmalprämie

- Bei der Prämie handelt es sich um einen risikobezogenen Einmalbeitrag.
- Im Falle einer vorzeitigen Beendigung bzw. einer Verlängerung des Finanzierungsvertrags erfolgt weder eine Prämienerstattung noch eine Prämiennacherhebung.
- Die einmalige Prämie ist unabhängig vom Bestehen eines Widerrufrechts – spätestens vier Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zu zahlen.

# § 12 Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst-/Einmalprämie

- Wird die Erst-/Einmalprämie nicht fristgerecht gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.
- Nach Maßgabe des § 37 VVG sind wir leistungsfrei oder berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

# § 13 Versicherung für fremde Rechnung

#### Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

## 2 Zahlung der Entschädigung

Vor Zahlung der Entschädigung können wir von Ihnen den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

# § 14 Übergang von Ersatzansprüchen

Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

## § 15 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.